

Staats- und Parteifunktionäre, die gegen das Gesetz zum Schutze des Volkseigentums verstoßen haben, sollen in Zukunft bedeutend milder behandelt werden als die Staatsbürger, für die das Gesetz als Mindeststrafe ein Jahr Zuchthaus vorsieht. Die Gerichte sind gezwungen, auch bei ganz geringfügigen Verstößen gegen das willkürliche Wirtschaftsgesetz ein Jahr Zuchthaus zu verhängen. Nur bei Personen in gesellschaftlicher Stellung* soll nach anderen Gesichtspunkten geurteilt werden. In der Anweisung, die im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik veröffentlicht wurde, wird ausgeführt, man müsse die gesellschaftliche Stellung des Täters berücksichtigen. Die Handlung eines Feindes des Staates sei anders zu werten als diejenige eines Täters, der positiv zur Entwicklung in der DDR eingestellt sei. Im Schluß der Anweisung wird angekündigt, daß künftig bei einer unbedeutenden Gefährdung des Staatseigentums das Verfahren eingestellt werden könne⁷⁴⁾.

Nach welcher Richtung die Selbstbesinnung des „Neuen Kurses“ zu gehen hatte, zeigte authentisch die Fragestellung des Justizministers: „Haben wir in der Rechtsprechung die kleinbürgerlichen und faschistischen Ideologien, die zu Verbrechen führten, hinreichend angeprangert? Haben wir auf die Gefahr solcher kleinbürgerlicher, faschistischer Ideologien für unseren Staat, für die Staats- und Arbeitsdisziplin, auf die Tatsache, daß sie oft zu Verbrechen gegen unser Volkseigentum führten, zu Provokationen, zu Sabotagen, daß sie in die westberliner Agentenzentralen führten, hinreichend aufmerksam gemacht?“⁷⁵⁾

Bald wurde grundsätzlich wieder Milde gerügt.

„Uns fiel eine Reihe von Urteilen eines Richters auf. Teils blieben die Urteile seines Senats beträchtlich unter den Anträgen der Staatsanwaltschaft zurück, teils fanden sich Staatsanwaltschaft und Gericht in auffallend milder Beurteilung, insbesondere auch bei Verbrechen des Juni-Putsches“⁷⁶⁾.

„Es wird hier wie auf anderen Gebieten offenbar, daß manche Staatsanwälte und Richter noch immer glauben, neuer Kurs sei gleichbedeutend mit milder Strafe, und daß sie die grundlegende Unterscheidung des 15. Plenums ‚Provokateure und ehrliche Arbeiter* — das heißt z. B. auch: böswilliger Großbauer und gutwilliger werktätiger Bauer, oder: ehemaliger faschistischer Gutsbesitzer und rückständiger verführter Landarbeiter — bei der Bestrafung begangener Verbrechen nicht immer machen“⁷⁷⁾.

Wie es mit den Rechten des „ehrlichen Arbeiters“ bestellt ist, ergibt sich aus folgender Auslassung des derzeitigen Justizministers:

⁷⁴⁾ Material aus der gerichtlichen Praxis vgl. bei *Störsberg*, „Zweierlei Eigentum“, SBZ-Archiv, Verlag für Politik und Wirtschaft, Köln, 1953, Nr. 16 S. 243 ff.

⁷⁵⁾ Rede vom 29. 8.1953, S. 23.

⁷⁶⁾ a. a. O. S. 24.

⁷⁷⁾ Das 17. Plenum der SED und die Aufgaben der Justiz auf dem Dorfe, NJ 1954, S. 99.